

Förderrichtlinie energieeffizienter Neubau in der Stadt Cloppenburg

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Cloppenburg fördert die Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten im Gebiet der Stadt Cloppenburg mit einem Zuschuss, wenn die energetischen Standards der Gebäude mindestens den Anforderungen des Energiestandards KfW-Effizienzhaus 40 erfüllen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Bauherren.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem einmaligen Barzuschuss in Höhe von 2.500 Euro je Wohngebäude. Antragsteller können jährlich höchstens einen Förderantrag für ein Gebäude stellen.

4. Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen, z.B. der KfW, ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme zulassen.

5. Antrags-und Fördervoraussetzungen

Als energetischer Mindeststandard darf ein Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 40 Prozent der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht überschritten werden.

6. Antragsverfahren

6.1 Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.

6.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.3 Der Antrag ist vor Baubeginn schriftlich bei der Stadt Cloppenburg mit einem von der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellenden Antragsformular zu stellen.

6.4 Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn der vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich beantragt und von der Stadt schriftlich genehmigt wurde.

6.5 Das Antragsformular regelt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Die Stadt Cloppenburg prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.

6.6 Die Antragsbearbeitung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden und zu einer Teilnahme an einer späteren Evaluation des Programms bereit erklärt.

6.7 Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach schriftlicher Zusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist sind der vollständige Verwendungsnachweis des beauftragten Sachverständigen sowie weitere Nachweise, die gemäß 6.5 in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit um maximal 6 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

6.8 Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme nach Bestandskraft des Bescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

7. Rückforderung

7.1 Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung durch unzutreffende Angaben oder durch Zuwiderhandlung gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen zu Unrecht erlangt wurde, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und eine ganz oder teilweise Rückzahlung und rückwirkende Verzinsung der Fördersumme verlangt werden.

7.2 Erstattungsansprüche sind vom Tage ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 v. H. p.a. über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) zu verzinsen.